



Gemeinde Grosshöchstetten

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Auflageexemplar

xx.xx.2025

Inhaltsverzeichnis

Parkplatzbewirtschaftungsreglement	3
1. Allgemeines	3
2. Gebühren, Parkbewilligungen	3
3. Spezialfinanzierung Mobilität	4
4. Schlussbestimmungen.....	5

Gestützt auf

- das Strassengesetz des Kantons Bern SG (Art. 66)
 - die Signalisationsverordnung SSV (Art. 107)
 - das Gemeindegesetz des Kantons Bern GG (Art. 50 ff)
 - die Gemeindeverordnung des Kantons Bern GV (Art. 86 ff)
 - die Gemeindeordnung der Gemeinde Grosshöchstetten GO (Art. 46, lit. b)
- erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

1. Allgemeines

Art. 1

- Zweck Das Reglement verfolgt folgende Ziele
- a) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen Parkraumes
 - b) eine geordnete Parkierung
 - c) die Abgeltung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung
 - d) die Äufnung einer Spezialfinanzierung (vgl. Art. xx)
 - e) ein Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung von dem persönlichen motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr (Park & Ride) und/oder auf Fahrgemeinschaften.

Art. 2

- Bewirtschaftung Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (ohne Mofas u.ä.) auf öffentlichen Parkplätzen kann der Gemeinderat örtlich und zeitlich beschränken sowie finanziell bewirtschaften.

Art. 3

- Geltungsbereich Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellplätze auf Parkplätzen, bei Liegenschaften und Strassen, welche sich im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten befinden und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

2. Gebühren, Parkbewilligungen

Art. 4

- Gebühren- und Zahlungspflicht ¹ Das Parkieren auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig.
- ² Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker bzw. die Fahrzeughalterinnen und -halter.

³ Der Gemeinderat kann Pflichtige von Gebühren befreien bzw. Gebühren reduzieren.

Art. 5

Gebührenrahmen

¹ Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Parkplätze
Für die erste Stunde CHF 0.00 – CHF 1.00, danach degressive Steigerung bis max. CHF 10.00 für eine Parkzeit von 24 Stunden
- b) Parkbewilligungen
Min. CHF 20.00 und max. CHF 50.00 pro Monat oder min. CHF 240.00 und max. CHF 600.00 pro Jahr

² Die Gebühren sind inkl. allfälligen Mehrwertsteuern und inkl. allfällige Kosten für digitale Zahlungsmittel.

³ Der Gemeinderat kann das Parkieren bis zu einer Stunde taxfrei bestimmen.

Art. 6

Parkbewilligungen (Parkkarten)

¹ Der Gemeinderat bestimmt, für welche öffentliche Parkplätze und für welche Nutzerinnen und Nutzer Parkbewilligungen ausgestellt werden können.

² Parkbewilligungen können für Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht ausgestellt werden.

³ Die Parkbewilligung

- a) ist gebührenpflichtig, ausser die Berechtigten sind von der Gebührenpflicht befreit.
- b) berechtigt zum Parkieren auf dem mit der Bewilligung bestimmten öffentlichen Parkplatz
- c) erlaubt keine Dauerparkierung
- d) begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit
- e) befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen einzuhalten.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkbewilligung.

3. Spezialfinanzierung Mobilität

Art. 7

Verwendung Erträge

Die Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung können für folgende Zwecke verwendet:

- a) Investitionen, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen und Bewirtschaftungseinrichtungen.
- b) Umsetzung Massnahmen aus Mobilitätsplanungen
- c) Investitionen und Beiträge für Verkehrsmassnahmen MIV/LV¹

Art. 8

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung des Kantons Bern eine Spezialfinanzierung.

¹ Motorisierter Individualverkehr MIV / Langsamverkehr LV

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge gemäss Art. 2 aus der Parkplatzbewirtschaftung.

³ Über die Einlagen und die Entnahmen in die bzw. aus den Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Parkkontrollen,
Ordnungsbussen

¹ Für die Parkkontrollen und Erhebung von Ordnungsbussen ist der Gemeinderat zuständig.

² Er kann die Parkkontrollen und bei Wiederhandlung die Erhebung von Ordnungsbussen an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen.

Art. 10

Verordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 11

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 20. Mai 2025 genehmigt.

Grosshöchstetten, 21. Mai 2025

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Christine Hofer

Martin Affolter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 31. Mai bis am 30. Juni 2025 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 30. Mai 2025 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 2. Juli 2025

Der Geschäftsleiter

Martin Affolter